

nähernd gedeckt sein würden. Auch einer Wiedererhöhung des Kakaozollens steht gesetzlich nichts im Wege.

7. Die Anzeigensteuer. Einrückungen, Anzeigen, Insertionen in Zeitungen und Zeitschriften, sowie Plakatschläge sollen mit Abgaben belegt werden, die nach dem Preise und der Höhe der Auflage abgestuft werden. (Steuerfrei sind Arbeits- und Stellengesuche von nicht mehr als 5 Zeilen.) Der Ertrag ist auf 33 Millionen M. veranschlagt; ob ein solcher erreicht werden würde, ist mir zweifelhaft; in andern Ländern liefert die Steuer nur unerhebliche Erträge.

Gegen die Inseratensteuer werden von allen Seiten Bedenken volkswirtschaftlicher wie technischer Art erhoben. Die ersteren gründen sich darauf, daß die Steuer Handel und Verkehr hemme, die letzteren, daß sie schwer einziehbar und kontrollierbar sei. Gegen die Staffelung nach der Auflage wird eingewandt, daß der Gewinn sich keineswegs nach der Auflage bemesse; das ist richtig, soweit der Verleger in Frage steht; aber die Steuer soll doch dem Inserenten auferlegt werden, für den sich allerdings die Gewinnchance mit der Höhe der Auflage steigert, und dies Moment wird von der Vorlage mit Recht herangezogen. Wenn man beide Steuern, die Elektrizitäts- und die Inseratensteuer, finanzwissenschaftlich betrachtet, so muß man sagen, daß beide überwiegend auf die Erzeugung von Gütern gelegt werden sollen und damit eigentlich in das bestehende Steuersystem nicht hineinpassen, das die Produktionssteuern als gewerbliche Abgaben im wesentlichen den Kommunen vorbehält.

8. Die Nachlaßsteuer. Die Wehrsteuer. Die Erbschaftsteuer. Das Erbrecht des Fiskus.

Der Nachlaß als solcher soll besteuert werden ohne Rücksicht auf die Person, an die er fällt; also auch diejenigen Erbmassen, die fallen an Kinder, Aszendenten und Ehegatten. Die Abgabe steigt von 0,5 pCt. bis zu 3 pCt. bei einem Werte des Nachlasses über eine Million Mark. Richtig ist ja, daß die Steuer den Landwirt stark belastet; er erhält aber die Möglichkeit, die Steuer in 20 jährlichen Raten abzubezahlen, und außerdem wird als Wert der Masse der Ertragswert angenommen, was wiederum ein Entgegenkommen bedeutet. In England, wo die Nachlaßsteuer sich gut bewährt, trägt sie rund 14 Millionen Pfund ein; für den ländlichen Grundbesitzer besteht dort dieselbe Erleichterung; die Bauern machen aber wenig Gebrauch davon, indem sie meist die ganze Summe auf einmal erlegen; auch kann man nicht sagen, daß die Nachlaßsteuer dort den Familiensinn